

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/3000**

**Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans
von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2018/19
(Staatshaushaltsgesetz 2018/19 – StHG 2018/19)**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3000 – in folgender Fassung zuzustimmen:

**„Gesetz über die Feststellung des
Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg
für die Haushaltsjahre 2018/19
(Staatshaushaltsgesetz 2018/19 –
StHG 2018/19)**

§ 1

Feststellung des Staatshaushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

- für das Haushaltsjahr 2018 auf 50.546.475.200 Euro,
- für das Haushaltsjahr 2019 auf 51.932.564.900 Euro.

§ 2

Stelleneinsparverpflichtungen

Das 1.480-Stelleneinsparprogramm wird aufgehoben. Noch vorhandene Stelleneinsparverpflichtungen aus dem 1.480-Stelleneinsparprogramm früherer Staatshaushaltsgesetze werden ebenfalls aufgehoben.

§ 3

Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen

(1) Die Besetzung von Planstellen mit teilzeitbeschäftigten planmäßigen Beamten¹ und Richtern ist wie folgt zulässig:

1. Eine Planstelle darf auch mit zwei zu je 50 vom Hundert teilzeitbeschäftigten oder, soweit nach dem Landesbeamtengesetz (LBG) zulässig, mit drei zu je mindestens 30 vom Hundert außerhalb § 69 Absatz 3 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Bei unterhältiger Teilzeit darf die Gesamtarbeitszeit der drei Beamten oder Richter die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von einem Beamten oder Richter nicht überschreiten. Zwei Planstellen dürfen auch mit drei, drei Planstellen mit vier teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei darf die Gesamtarbeitszeit dieser drei beziehungsweise vier Beamten oder Richter die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei beziehungsweise drei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.
2. Abweichend von Nummer 1 darf eine Planstelle auch mit zwei, dürfen zwei Planstellen mit drei und drei

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Planstellen mit vier nach § 69 Absatz 3 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden. Dabei sind für den Umfang der von diesen Beamten oder Richtern besetzten Planstellen weiterhin die Verhältnisse vor Antritt der Elternzeit nach der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 338) geändert worden ist, maßgebend.

3. Planstellen für Beamte und Richter, denen aufgrund von

3.1 § 70 LBG und § 7 c Landesrichter- und staatsanwaltschaftsgesetz (LRiStAG) als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 60 vom Hundert als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 69 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) und erforderlichenfalls ein Ausgleich nach § 70 LBesGBW gezahlt werden;

3.2 Artikel 62 § 4 Nummer 3 Dienstrechtsreformgesetz als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 vom Hundert als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 101 Absatz 7 LBesGBW gezahlt werden.

Sätze 1 und 2 der Nummer 3.1 und 3.2 gelten auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freistellungsphase aufgeteilt wird (Blockmodell); in diesem Fall sind während der Arbeitsphase 40 vom Hundert der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden. Wird teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beamten oder Richtern Altersteilzeit gewährt, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Umfang der für die Bemessung der Altersteilzeit maßgebenden bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen ist.

4. In den Fällen von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 3 LBG dürfen sich ergebende freie Stellenbruchteile für die Beschäftigung von Beamten im Eingangsamt beziehungsweise Richtern auf Probe genutzt werden; dabei können die freien Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen zusammengerechnet werden. Nummer 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen der Nummern 1 bis 4 gelten nicht für die Kap. 0405 bis 0428. Für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für Arbeitnehmer (Tit. 428 01) gilt Nummer 1 entsprechend. Für diese Stellen kann das Finanzministerium bei Altersteilzeitarbeit nach den Tarifverträgen zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 und vom 10. August 2012 weitere Ausnahmen zur Inanspruchnahme von Stellen-

bruchteilen zulassen. Wird die Altersteilzeitarbeit in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase aufgeteilt (Blockmodell), kann das Finanzministerium ferner zulassen, dass während der Arbeitsphase kostenmäßig nicht in Anspruch genommene Stellenanteile in die Freistellungsphase übertragen und besetzbaren Stellenanteilen hinzurechnet werden können.

(2) Außerhalb der Kap. 0405 bis 0428 kann das Finanzministerium im Jahresdurchschnitt für bis zu 80 vom Hundert der Planstellen von Beamten, die sich in Elternzeit befinden und bei denen für die Neubesetzung der Planstelle ein unabweisbares Bedürfnis besteht, für die Dauer der Elternzeit Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ schaffen. Die Schaffung der Leerstellen ist auf Fälle beschränkt, bei denen auf der freiwerdenden Planstelle Beamte im Eingangsamt geführt werden. Aus den Leerstellen darf nur das Mutterschaftsgeld nach § 39 AzUVO bezahlt werden, § 50 Absatz 5 Satz 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) gilt entsprechend.

(3) Beamte auf Planstellen außerhalb der Kap. 0405 bis 0428, die aufgrund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gemäß den §§ 71 ff. LBG bereits auf einer Leerstelle geführt werden und deren Beurlaubung nach den §§ 71 ff. LBG zum unmittelbaren Wechsel in die Elternzeit nach der AzUVO beendet wird, können während der Elternzeit weiterhin auf der Leerstelle für die Beurlaubung nach den §§ 71 ff. LBG geführt werden.

(4) Für die bei Tit. 421 01 ausgebrachten Amtsgehälter des Ministerpräsidenten, der Minister und der Staatssekretäre sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Tit. 422 01, 422 03, 428 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Leistungen nach § 10 Ministergesetz,
2. für die Besoldungsbezüge der Beamten und Richter (§ 1 Absatz 2 und 3 LBesGBW) mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,
3. für die Entgelte der Arbeitnehmer einschließlich der Teile der Entgelte, die in den Erläuterungen zu dem Tit. 428 01 nicht besonders aufgeführt sind,
4. für die Vergütung der außertariflich Beschäftigten, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrecht richtet,
5. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,
6. für die Unterhaltsbeihilfen an Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen (§ 88 LBesGBW).

Für Leistungsbezüge an Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W bleibt Absatz 7 unberührt.

Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den Tit. 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 sowie im Kap. 0508 bei den Tit. 422 75 und Tit. 428 75 als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Ausgenommen von Satz 4 sind in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6 a Absatz 1 die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Titel gemäß § 6 a Absatz 2. Die Sätze 4 und 5 gelten auch für Mehrausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, dass Stellen nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppen in Anspruch genommen werden. Der Gesamtbetrag der Personalmehrausgaben ist in der Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung der Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Tit. 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 sowie im Kap. 0508 die Tit. 422 75 und Tit. 428 75 gegenseitig deckungsfähig. Kap. 1212 Tit. 461 01, Entnahmen aus Rücklagen nach § 42 a LHO und Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 können zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden.

(5) Wird ein dienstunfähiger Beamter zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet, so kann er abweichend von § 49 Absatz 1 LHO auch auf einer Planstelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe seiner Laufbahn oder einer anderen Laufbahn seiner Laufbahngruppe oder auf einer anderen Stelle in einer Entgeltgruppe, die als derselben Laufbahngruppe zugehörig anzusehen ist, geführt werden. Wird ein Ruhestandsbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, gilt Satz 1 bis zum Freiwerden einer seinem Amt entsprechenden Planstelle.

(6) Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz – BeamStG) sind nach dem Umfang der gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BeamStG herabgesetzten Arbeitszeit auf einer ihrem Amt entsprechenden Planstelle zu führen. Von § 8 Absatz 1 LBesGBW abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 9 in Verbindung mit § 72 LBesGBW bleiben bei der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. Danach freie Planstellenanteile können im Rahmen des Absatzes 1 besetzt werden.

(7) 1. Aus den bei den Kap. 0317, 0504, 1403, 1414, 1419, 1426 bis 1433, 1441 bis 1444, 1446 bis 1450, 1453, 1455 bis 1464, 1468 und 1470 bis 1477 Tit. 422 01 und 428 01 sowie bei Kap. 1221 Tit. 422 91 und 422 95, Kap. 1403 Tit. 422 71 A, 428 71 A, Kap. 1403 Tit. 422 77 und 428 77, Kap. 1410 Tit. 682 01 und 682 97 A, Kap. 1412 Tit. 682 01, 682 96 A und 682 97 A, Kap. 1415 Tit. 682 01 und 682 97, Kap. 1417 Tit. 682 94 und 682 95, Kap. 1418 bis 1420 Tit. 682 01, Kap. 1421 Tit. 682 01 und 682 97, Kap. 1440 Tit. 682 01, Kap. 1445 Tit. 682 01, Kap. 1451 Tit. 682 01 und

Kap. 1454 Tit. 682 01 veranschlagten Mitteln werden auch die Leistungsbezüge nach dem LBesGBW in Verbindung mit der Leistungsbezügeverordnung gezahlt.

Der Vergaberahmen für Leistungsbezüge erhöht sich gemäß § 39 Absatz 7 LBesGBW nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums und des jeweiligen Fachressorts um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen bei Tit. 422 01, 428 01, 682 01, 682 94, 682 95, 682 96 A, 682 97 und 682 97 A.

Das Fachressort prüft die Abrechnung der Besoldungsausgaben und stellt die für die Leistungsbezüge zweckgebundenen nicht verausgabten Mittel im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest.

Soweit nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen für innerhalb des Vergaberahmens nicht verausgabte Leistungsbezüge Mittel übertragen werden müssen, wird zentral – für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums bei Kap. 1403 Tit. 422 01 – ein Ausgabereport gebildet.

Die Ausgabeermächtigung bei Kap. 1410 bis 1421, 1426 bis 1464, 1468 und 1470 bis 1477 Tit. 422 01 und 428 01 erhöht sich um die Einnahmen für Leistungsbezüge nach § 39 Absatz 6 Nummer 2 LBesGBW bei Kap. 1410 bis 1421 Tit. 281 01, Kap. 1426 bis 1464 Tit. 281 92 und Kap. 1470 bis 1477 Tit. 282 84.

2. Nummer 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Zulage für Juniorprofessoren und Juniorprofessoren nach Maßgabe des § 59 LBesGBW.
3. Nummer 1 Satz 5 gilt entsprechend für die Forschungs- und Lehrzulage nach § 60 LBesGBW und Funktionszulagen nach § 61 LBesGBW.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen Planstellen für Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die Personalausgaben (bei Planstellen grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag) vollständig von dritter Seite erstattet werden und die Hochschulen gewährleisten, dass die Stelleninhaber nach Auslaufen der Ausgabenerstattung auf freie Stellen ihres Stellenplanes beziehungsweise ihrer Stellenübersichten übernommen werden können.

Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu veranschlagen.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen mit Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 (Professor als Juniorprofessor) im Rahmen von Berufungsverfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) befristet Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe W 3 sowie entsprechend vergütete Stellen

für Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die entstehenden Mehrausgaben vollständig von dritter Seite erstattet oder innerhalb des entsprechenden Hochschulkapitels im Einzelplan 14 gedeckt werden.

Ebenfalls haben die Hochschulen zu gewährleisten, dass die Stelleninhaber spätestens sechs Jahre nach der Bewilligung auf freie Stellen ihres Stellenplanes oder ihrer Stellenübersicht übernommen werden können. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ zu veranschlagen; sie dürfen zusammen fünf vom Hundert der insgesamt ausgebrachten Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 nicht überschreiten. Stellen, die durch Inanspruchnahme einer nach Satz 1 bewilligten Stelle frei werden, sind bis zu Übernahme des Stelleninhabers auf eine freie Stelle des Stellenplanes oder der Stellenübersicht gesperrt.

(10) Bei Abordnungen können in der Zeit, in der die Mittel besetzter Planstellen für laufende monatliche Besoldungsbezüge des Stelleninhabers nicht benötigt werden, aus dringenden dienstlichen Gründen Beamte im Eingangsamts als Ersatzkräfte innerhalb desselben Kapitels zusätzlich geführt werden.

(11) In insgesamt bis zu 30 Einzelfällen kann im Bereich des Nichtvollzugsdienstes der Polizei und bei bis zu drei Einzelfällen im Geschäftsbereich des Umweltministeriums Verwaltungsvorschrift Nummer 4 zu § 49 LHO ausnahmsweise auch auf Ersatzkräfte angewendet werden, deren Weiterbeschäftigung aus dienstlichen Gründen dringend notwendig ist und die aus arbeitsrechtlichen Gründen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden müssen. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Ersatzkräfte für die Weiterbeschäftigung auf freien Stellen oder, soweit dies nicht möglich ist, auf Stellen geführt werden, die für laufende Bezüge an die Stelleninhaber nicht benötigt werden.

(12) Soweit die Einrichtung einer neuen Gemeinschaftsschule, die Änderung der Schulart einer bestehenden weiterführenden allgemein bildenden Schule zu einer Gemeinschaftsschule oder Schulzusammenlegungen im Zusammenhang mit der Bildung einer Gemeinschaftsschule sowie Zusammenlegungen von Schulen zu einer höheren besoldungsrechtlichen Einstufung der Ämter von Schulleitern und ihrer Stellvertreter führen beziehungsweise erstmals die Stellen der Schulleiter und ihrer Stellvertreter zu besetzen sind, gelten nach Abstimmung zwischen dem Kultusministerium und dem Finanzministerium die entsprechenden Planstellen nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zu dem Schuljahresbeginn als geschaffen, ab dem die schulorganisatorische Maßnahme genehmigt wird. Die hierbei freierwerbenden Planstellen für Schulleiter und ihre Stellvertreter sind in Planstellen des jeweiligen Eingangsamts der betroffenen Laufbahnen – soweit erforderlich mit Bezugsvermerk – umgewandelt. Die Änderungen sind im nächsten

Staatshaushaltsplan zu veranschlagen. Die Finanzierung der hieraus entstehenden Mehrausgaben wird durch Einsparungen innerhalb der Schulkapitel des Einzelplans 04 nachgewiesen.

(13) Landesbetriebe nach § 26 LHO, denen nach § 6 Absatz 7 die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7 a Absatz 1 LHO übertragen wurde, können die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung erwirtschafteten Mittel zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76 LBesGBW verwenden. Dies gilt auch für Hochschulen, deren Wirtschaftsführung gemäß § 13 Absatz 4 LHG nach den Grundsätzen des § 26 LHO erfolgt.

(14) Außerhalb der Kap. 0405 bis 0428 – Schulbereich – und der Bereiche der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6 a Absatz 1 sowie der Landesbetriebe nach § 26 LHO, für die § 6 a Absatz 10 gilt, wird zum Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung während des Freistellungsjahrs oder der Freistellungsjahre die Stelle des Beamten oder Richters beziehungsweise des Tarifbeschäftigten, der das Freistellungsjahr oder die Freistellungsjahre in Anspruch nimmt, während der Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise nach einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 10 Absatz 6 TV-L in Höhe des Unterschieds zwischen dem durch den Beamten oder Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigten belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil, den der Beamte oder Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigte vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung belegt hat, gesperrt.

(15) Außerhalb der Kap. 0405 bis 0428 – Schulbereich – und der Bereiche der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6 a Absatz 1 sowie der Landesbetriebe nach § 26 LHO, für die § 6 a Absatz 10 gilt, werden – soweit die Vorschriften des Familienpflegezeitgesetzes in der früheren Fassung vom 6. Dezember 2011 nach § 15 dieses Gesetzes noch fortgelten – zum Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung während der Familienpflegezeit die Stelle des Beschäftigten, der die Familienpflegezeit in Anspruch nimmt, und während der Gesamtdauer der Nachpflegephase die nicht benötigten Mittel der besetzten Stelle gesperrt.

(16) § 50 Absatz 5 und 6 LHO gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend. Das Finanzministerium wird ermächtigt, sofern die Voraussetzungen von § 50 Absatz 5 LHO vorliegen, Leerstellen der entsprechenden Entgeltgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen.

(17) Sofern bisher sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse nach § 14 Absatz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz im Bereich von Daueraufgaben aus dringenden personalwirtschaftlichen Gründen in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden müssen und die Beschäftigung nicht auf einer Stelle sondern aus Mitteln erfolgt, wird das Finanzministerium ermächtigt, in Ab-

weichung von der Stellenübersicht haushaltsneutral eine Stelle der benötigten Entgeltgruppe zu schaffen.

(18) § 49 LHO gilt entsprechend für Beförderungen auf Leerstellen, wenn auf einer Leerstelle geführte Beamte während der Elternzeit oder Beurlaubung unter Beachtung des Leistungsprinzips im Auswahlverfahren für eine Beförderung auf einer freien besetzbaren Planstelle ausgewählt werden und der Beförderungszeitpunkt bei ihrer bisherigen Verwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Antritt der Elternzeit oder Beurlaubung liegt. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Wertigkeit der Leerstelle anzupassen.

(19) Lehrkräfte aus den Kap. 0405 bis 0428 können ganz oder mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der Lehrkräftefortbildung im Bereich der Maßnahmen für Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge eingesetzt werden, soweit der Umfang dieser Tätigkeit in 2018 und 2019 insgesamt jeweils zehn Deputate nicht übersteigt.

§ 4

Kreditaufnahme

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 bis zur Höhe von Null Euro,
2. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden.

Die Kreditaufnahme kann auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Tilgung von Krediten erforderlich sind. Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig sind.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten und des übernächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von jeweils 4 vom Hundert des in § 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die nach Satz 1 aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten beziehungsweise übernächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Der Bestand der Vereinbarungen nach § 18 Absatz 9 LHO darf höchstens 25 vom Hundert der Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres

zuzüglich 25 vom Hundert der für Anschlussfinanzierungen im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen betragen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft aufgelöst ist, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen von Vereinbarungen nach § 18 Absatz 9 LHO auch Besicherungsverträge abzuschließen und insoweit Sicherheiten zu stellen oder entgegenzunehmen. Kassenverstärkungskredite, die für die Stellung von Sicherheiten notwendig werden, bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 unberücksichtigt.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 6 vom Hundert des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Über den sich danach ergebenden Betrag hinaus kann das Finanzministerium im einzelnen Haushaltsjahr weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

(7) Die bei Kap. 1212 bei einem Titel der Obergruppe 91 am 31. Dezember vorhandenen Rücklagenbestände und liquiden Sondervermögensbestände mit Ausnahme der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds können vom Finanzministerium bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Soweit die bestehende Kreditermächtigung nach Absatz 2 noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.

(8) Mehrausgaben, die bei Kap. 1206 Titelgruppe 86 geleistet werden, sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen.

(10) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Behördenbauprogramm wird auf 1.352.667.300 Euro festgesetzt (Kap. 1208 Tit. 712 71).

(11) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Bauprogramm zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie für das Programm zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften wird auf 2.808.654.680 Euro festgesetzt (Kap. 1208 Tit. 714 71).

(12) Der Schuldenstand des Landes aus der Finanzierung des Behördenbauprogramms und des Bauprogramms zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie des Programms zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften darf insgesamt 400.000.000 Euro nicht übersteigen.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen bis zur Höhe von 8.000.000 Euro jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwanzig Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen liegt.

(14) Das durch das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 geschaffene Sondervermögen Baden-Württemberg 21 dient der Abdeckung von finanziellen Verpflichtungen aus den Finanzierungsverträgen bezüglich der Landesbeteiligung an

- der Planung und dem Bau des Projekts „Stuttgart 21“,
- den Mehrkosten für den menschen- und umweltgerechten viergleisigen Ausbau der Rheintalbahn und
- den Kosten für die Elektrifizierung der Südbahn,

soweit diese Ausgaben nicht aus den für das jeweilige Projekt bei Kap. 1303, Titelgruppen 78 und 99, Tit. 891 86B sowie 891 86C etatisierten Haushaltsmitteln abgedeckt sind. Die laufende Verzinsung zugunsten des Sondervermögens erfolgt zu den bei Errichtung des Sondervermögens marktüblichen Sätzen aus Kap. 1206 Titelgruppe 86. Nach Abschluss der Projekte nicht benötigte Mittel aus dem Sondervermögen werden zur Schuldentilgung verwendet.

(15) Für Zwecke der Berechnung der nach § 18 LHO in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Finanzen zur zulässigen Kreditaufnahme nach § 18 LHO (Verordnung [VO] zu § 18 LHO) zulässigen Kreditaufnahme werden die veranschlagten Gesamtnebststeuereinnahmen gekürzt um

1. die vom Bund für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 zur Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerbern bereit gestellten zusätzlichen Steuermittel,
2. weitere 454.100.000 Euro für das Haushaltsjahr 2018 und 394.000.000 Euro für das Haushaltsjahr 2019 infolge der Neuregelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen.

(16) § 18 LHO in Verbindung mit der VO zu § 18 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine gegebenenfalls bestehende Verpflichtung zur Tilgung von Schulden auch durch den Abbau der impliziten Verschuldung erfüllt werden kann. Das Nähere ergibt sich aus § 1 Absatz 3 der VO zu § 18 LHO. Die Regelungen zum Kontrollkonto nach § 18 Absatz 5 LHO und § 4 der VO zu § 18 LHO sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Abbau der impliziten Verschuldung der Tilgung von Schulden am Kreditmarkt gleichgesetzt wird.

§ 5

Gewährleistungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 bis zur Höhe von jeweils insgesamt 200.000.000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zugunsten der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH, der Garantie Portfolio Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH, der NECK-ARPRI GmbH und der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 von jeweils insgesamt 200.000.000 Euro;

2. für Finanzierungen von Baumaßnahmen, die objektbezogen ratenweise vom Land bezahlt werden, bis zur Höhe von 75.000.000 Euro jährlich.

(3) Das Verkehrsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen der Ausschreibungen und Vergaben von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 Garantien bis zur Gesamthöhe von 1.600.000.000 Euro zu übernehmen, mit denen es für die ordnungsgemäße Leistung des Schuldendienstes Dritter oder der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW), die Schienenfahrzeuge einem Eisenbahnverkehrsunternehmen entgeltlich überlassen, gegenüber dem Finanzierer der Schienenfahrzeuge einsteht (Kapitaldienstgarantie). Die Kapitaldienstgarantie umfasst auch den Schuldendienst der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW) längstens bis zu fünf Jahre nach erstmaliger entgeltlicher Überlassung der Schienenfahrzeuge gegenüber dem Finanzierer ihres bis dahin entstehenden Aufwandes. Soweit die Inanspruchnahme der Garantieermächtigung aufgrund des Beginns der Ausschreibungen bereits im Haushaltsjahr 2017 erfolgt ist, vermindert sich die Garantieermächtigung in entsprechender Höhe. Die vorstehenden Garantieermächtigungen vermindern sich auch, soweit die Vergabe der Verkehrsleistungen ohne eine Garantieübernahme erfolgt. Die Laufzeit der Kapitaldienstgarantien darf jeweils höchstens 28 Jahre betragen.

(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zugunsten der Staatlichen Museen, der Stiftung Zentrum für Kunst

und Medien Karlsruhe, der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit Mannheim und der Stiftung Akademie Schloss Solitude zur Absicherung des Risikos des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen Garantien gegenüber den Leihgebern zu übernehmen. Bei einer Versicherungssumme über 5.000.000 Euro pro Leihgabe ist vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Wissenschaftsausschusses des Landtags einzuholen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg zur Absicherung des Risikos des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen Garantien gegenüber den Leihgebern zu übernehmen. Bei einer Garantiesumme von über 5.000.000 Euro pro Leihgabe ist vor Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

(6) Das Finanzministerium und das Umweltministerium werden ermächtigt, im Rahmen der unentgeltlichen Übertragung von Flurstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf die NABU-Stiftung „Nationales Naturerbe“ die nach dem Haushaltsrecht des Bundes auferlegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

(7) Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für die Absicherung von Verbandskrediten von Wohnungseigentümergeinschaften gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) nach Maßgabe des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018/2019 zur Finanzierung von energetischen Sanierungen und barrierearmen oder barrierefreien Modernisierungen des Wohnungsbestands und für die Absicherung von Krediten zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen gegenüber der L-Bank nach Maßgabe des Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018/2019 bis zur Höhe von insgesamt 100.000.000 Euro in den Jahren 2018 und 2019 zu übernehmen.

(8) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismus und von Darlehen ist die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 500.000 Euro oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,

2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismus,

3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 2 bis 7,
4. bei der Änderung von Finanzhilfen; die Erhöhung des Betrags einer Finanzhilfe sowie die Verlängerung der Laufzeit ist zustimmungspflichtig.

Finanzhilfen nach den Nummern 2 und 3 sind dem Finanzausschuss des Landtags nach Abschluss des Haushaltsjahres mitzuteilen. Dem Finanzausschuss ist ferner über die nach Satz 1 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, die Höhe sowie Art und Zweck der jeweiligen Finanzhilfe ausweist.

(9) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 können auch in ausländischer Währung übernommen werden. Sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

(10) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 für das Haushaltsjahr 2019 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2020 nicht vor dem 1. Januar 2020 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes. Gewährleistungen, die aufgrund der weiter geltenden Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 übernommen werden, sind auf die Ermächtigungen nach dem Staatshaushaltsgesetz 2020 nicht anzurechnen.

§ 6

Deckungsfähigkeiten

(1) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. einzelplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - 1.1 die Ausgaben innerhalb der Titel mit der Endzahl 62 (Jubiläumsgaben und Jubiläumsgelder), der Tit. 422 16, 431 01, 431 02, 432 01, 432 02, 432 07, 441 01, 446 01 und 446 21 sowie im Kap. 1212 Tit. 441 02 und Tit. 461 01;
 - 1.2 im Einvernehmen der beteiligten Ministerien je für sich die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel) und innerhalb der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen jeweils die Einzelpläne 01 (Landtag) und 11 (Rechnungshof) sowie die Kap. 0310 (Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz, Rettungsdienst), Kap. 0436 (Allgemeine Schulangelegenheiten), 1424 und 1425 (Landesbibliotheken);
2. innerhalb der jeweiligen Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig je für sich

- 2.1 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 66 (Programmbudget Medien – Titelgruppen und Einzeltitel);
 - 2.2 die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titel mit der Endzahl 69 (Aufwand für Informationstechnik – Titelgruppen und Einzeltitel), ausgenommen Kap. 0436 (Allgemeine Schulangelegenheiten);
 3. innerhalb des jeweiligen Einzelplans je für sich und gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben des Tit. 525 21 und der Titelgruppe 68 sowie einseitig deckungsfähig die Ausgaben des Tit. 525 69 zugunsten der Ausgaben des Tit. 525 21 und der Titelgruppe 68;
 4. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11, 13 und 16 ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kap. ...02) sowie innerhalb der Kap. 1401, 1424, 1425, 1469 und 1495 – alle Einzelpläne beziehungsweise Kapitel ohne alle Titel mit der Endzahl 63, 66 und 69 – gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - 4.1 die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685;
 - 4.2 die Ausgaben der Obergruppe 81;
 5. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11 sowie der Einzelpläne 13 und 16, ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kap. ...02) sowie innerhalb der Kap. 1401, 1424, 1425, 1469 und 1495 – alle Einzelpläne beziehungsweise Kapitel ohne alle Titel mit der Endzahl 63, 66 und 69 – einseitig deckungsfähig je für sich
 - 5.1 die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685 bis zu 50 vom Hundert des Titelansatzes;
 - 5.2 die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685 zugunsten der Obergruppe 81 und der Titelgruppen 66 und 69.
- Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Nummer 4 und 5 sind Kap. 0310, Kap. 0315 Titelgruppe 70, Kap. 0318 Titelgruppe 71 und 75, Kap. 0403 Titelgruppe 89, Kap. 0405 Titelgruppe 71, bei den Kap. 0405, 0408 und 0418 Titelgruppe 82, bei den Kap. 0405, 0408, 0410,

0416, 0418, 0420 und 0428 Titelgruppen 80 und 84, bei Kap. 0436 Titelgruppen 69 und 84, Kap. 0460, Kap. 0465 Titelgruppe 72, Kap. 0607 Titelgruppe 73, 74 und 75, Kap. 0708 Titelgruppe 79 und 86, Kap. 0710, Kap. 0711 Titelgruppe 76, Kap. 0804, Kap. 0810 Titelgruppe 78, bei den Kap. 0809, 0810, 0812, 0817, 0823, 0827, 0835 Titelgruppe 79, Kap. 0826 Titelgruppe 68, Kap. 0913 Tit. 534 01, Kap. 0918 TG 72, 75, 78, Kap. 0919 Tit. 534 01, 534 02 und Tit. 685 75, Kap. 0922 Tit. 685 76, Kap. 1007 Titelgruppe 87, Kap. 1011 Tit. 526 11 und Titelgruppe 70, Kap. 1012 Titelgruppe 79, Kap. 1303 Titelgruppe 78 und Ausgabentitel zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen sowie Ansätze, die dem Kommunalen Investitionsfonds, dem Kommunalen Finanzausgleich, dem Wettmittelfonds gemäß § 11 oder den Spielbankerträgen gemäß § 12 entnommen sind. Soweit im Haushaltsplan durch Vermerke nach § 20 Absatz 1 LHO hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

(2) Für die Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO. Diese Ausgabentitel werden gemäß § 7a Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt. Unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen (Ausgabereste), die über den Betrag der am Ende des Jahres nicht freigegebenen Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 hinausgehen, werden abweichend von § 10 Absatz 2 nicht in Abgang gestellt.

(3) 10 vom Hundert der Haushaltsansätze der Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 bilden eine Globalsteuerungsreserve gemäß § 7a Absatz 5 LHO. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzugs die Mittel entsprechend der Haushaltsentwicklung während des Jahres freizugeben.

(4) Aus im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 Nummer 1.2 einzelplanübergreifend umgeschichteten übertragbaren Mitteln können unbeschadet des § 45 Absatz 2 Satz 1 LHO bei dem von der Mittelum-schichtung begünstigten Titel Ausgabereste gebildet werden, soweit dies zur Erfüllung von am Ende des Haushaltsjahres bestehenden Rechtsverpflichtungen notwendig ist.

(5) Bei den Tit. 441 01 und 446 01 werden die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen von den Ausgaben abgesetzt.

(6) Die Deckungsfähigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und die Regelungen zur Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 gelten in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 jeweils ohne die Titel der Gruppe 429 und ohne Tit. 427 51, 428 06 und 428 51.

(7) Für Landesbetriebe nach § 26 LHO gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO.

(8) Die Erwirtschaftung von einzelplanspezifischen Globalen Minderausgaben kann mit Einwilligung des Finanzministeriums in besonders begründeten Ausnahmefällen durch einen anderen Einzelplan erfolgen, sofern die betroffenen Ressorts eingewilligt haben.

§ 6a

Personalausgabenbudgetierung

(1) In den Kap. 0201, 0204, 0301 (ohne die Stellen des Polizeivollzugsdienstes), 0304, 0305, 0306, 0307 (Kap. 0304 bis 0307 ohne die Stellen der Landesbetriebe, Kap. 0306 und 0307 ohne die Stellen der Forstdirektion), 0310, 0312, 0319, 0401, 0501, 0503, 0505, 0506, 0507, 0508, 0509, 0511, 0512, 0601, 0607, 0608, 0618, 0701, 0801, 0812, 0826, 0901, 0913, 1001, 1301, 1304, 1401, 1424, 1425, 1469 werden die Personalausgaben budgetiert.

(2) Das Personalausgabenbudget umfasst die Ausgaben der Obergruppen 42 und 45 (ohne Gruppen 421 und 424, Tit. 422 03, 427 02, 459 52, 459 53 und Titel in Titelgruppen). Für die einbezogenen Ausgabentitel gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO.

(3) Zur Verstärkung der Titel 422 01 und 428 01 können mit Einwilligung des Finanzministeriums Mittel zu Lasten von Kap. 1212 Tit. 461 01 umgesetzt werden. Bei Stellenumsetzungen in ein oder aus einem Kapitel gemäß Absatz 1 erhöhen oder vermindern sich mit Einwilligung des Finanzministeriums die Ansätze der betreffenden Personaltitel in den Personalausgabenbudgets sowie gegebenenfalls in den korrespondierenden, nicht in Absatz 1 enthaltenen Kapiteln entsprechend.

(4) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben untereinander uneingeschränkt deckungsfähig;
2. die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben einseitig uneingeschränkt deckungsfähig zugunsten der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54, des Tit. 671 02 und der Obergruppe 81; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Gruppen 526 und 529, der Tit. 536 01, 536 02, 546 51 und der Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 68;
3. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 zugunsten der in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Gruppen

526 und 529, der Tit. 536 01, 536 02 und 546 51 und der Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 68;

4. die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der einbezogenen Personalausgaben bis zu 50 vom Hundert mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Titel in Titelgruppen.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Nummer 2 bis 4 sind die Kap. 0901 und 0913. § 6 bleibt unberührt.

(5) Die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben werden gemäß § 7 a Absatz 2 LHO in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt.

(6) Eine Überschreitung des Personalausgabenbudgets ist zulässig, der Ausgleich hat im nächsten Haushaltsjahr zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einwilligung des Finanzministeriums der Ausgleich im übernächsten Jahr erfolgen. Eine drohende Budgetüberschreitung ist dem Finanzministerium unverzüglich anzuzeigen.

(7) Im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der vorstehenden Flexibilisierungen gelten folgende weitere Flexibilisierungen bei der Stellenbewirtschaftung:

1. Bei der Besetzung von Stellen mit teilzeitbeschäftigten Beamten, Richtern und Arbeitnehmern kann von § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 abgewichen werden; die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten für die Dienststellen veranschlagten Stellen nicht überschreiten.
2. Im Vorgriff auf das innerhalb der nächsten zwei Jahre erfolgende Ausscheiden eines Stelleninhabers können Beamte einer niedrigeren Besoldungsgruppe, sofern sie einen höher bewerteten Dienstposten innehaben, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren im Wege der Vorab-Beförderung Bezüge aus dem nächst höheren besoldungsrechtlichen Amt erhalten, höchstens jedoch aus dem besoldungsrechtlichen Amt des ausscheidenden Stelleninhabers. Die einschlägigen beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
3. Aus dringenden dienstlichen Gründen können über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen für Beamte, Richter und Arbeitnehmer hinaus für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zusätzliche Beamte, Richter und Arbeitnehmer beschäftigt werden.
4. Wird gemäß § 69 Absatz 5 LBG oder § 7 d LRiStAG beziehungsweise über eine Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L die Ermäßigung der regelmäßigen

Arbeitszeit zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst (Freistellungsjahr), können für die Dauer und in dem Umfang der Freistellung zusätzliche Beamte und Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigte beschäftigt werden.

5. Laufbahnbewerber können bei dringendem Bedarf über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen für Beamte im Eingangsamts hinaus für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten als Beamte im Eingangsamts zusätzlich übernommen werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann die Frist mit Zustimmung des Finanzministeriums auf bis zu ein Jahr verlängert werden.

6. Planstellen können innerhalb derselben Laufbahngruppe fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Andere Stellen können fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommene Planstelle beziehungsweise andere Stelle muss mindestens derselben Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe entsprechen.

7. Im Rahmen der gesetzlichen Stellenobergrenzen können Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 des gehobenen Dienstes auch für Beamte des mittleren Dienstes und Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes auch für Beamte des gehobenen Dienstes in Anspruch genommen werden.

(8) Nicht in Abgang gestellte Ausgabereste nach Absatz 5 können zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76 LBesGBW verwendet werden.

(9) Die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 7 Nummer 2 erforderlichen Stellenhebungen mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ und die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 7 Nummern 3 bis 5 erforderlichen Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ gelten als vorübergehend geschaffen, soweit die Finanzierung im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der nach den Absätzen 4 bis 6 zulässigen Deckung und Übertragbarkeit sichergestellt ist.

(10) Absatz 7 gilt auch für Landesbetriebe nach § 26 LHO mit Ausnahme der als Landesbetriebe geführten Hochschulen.

(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für 2020 nicht vor dem 1. Januar 2020 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag, bis zu dem nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO für eine Mehrausgabe kein Nachtragshaushaltsgesetz erforderlich ist, wird auf 7.500.000 Euro im Einzelfall festgesetzt.

(2) § 37 Absatz 1 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in überplanmäßige Ausgaben bei Kap. 0315 Tit. 811 01 oder bei Kap. 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 (Beihilfe, Unterstützung und dergleichen) der betroffenen Einzelpläne über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(3) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Absatz 1 Satz 2 LHO) gilt Absatz 1 entsprechend. Maßgebend ist die Höhe der voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge.

(4) § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bei Kap. 0315 Tit. 811 01 oder bei Kap. 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 (Beihilfe, Unterstützung und dergleichen) der betroffenen Einzelpläne in überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über den in Absatz 3 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(5) Der Betrag für die nach § 37 Absatz 4 LHO dem Landtag jährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

(6) Das Finanzministerium hat dem Finanzausschuss des Landtags jährlich die beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabeanteile mitzuteilen.

§ 8

Vermögensgegenstände und Grundstücke

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 und § 64 Absatz 4 Satz 1 LHO

1. landeseigene Grundstücke und Gebäude dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen,
2. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die zum Zwecke der sozial orientierten Förderung von Wohnraum abgegeben werden, unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen um höchstens 50 vom Hundert des Verkehrswertes zu ermäßigen. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Absatz 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf bei Kap. 0833 Tit. 356 01, Kap. 1208 Tit. 356 08 bis 356 31, 356 51 und 356 71, Kap. 1209 Tit. 356 01 bis Tit. 356 04 sowie bei Kap. 1223 veranschlagte Entnahmen aus dem Forstgrundstock, dem Allgemeinen Grundstock, den Unterabschnitten des Allgemeinen Grundstocks Zukunftsoffensive II und Digitalisierung und Mobilität findet § 113 Absatz 2 Satz 1 und 2 LHO keine Anwendung.

(4) Aus dem im Allgemeinen Grundstock eingerichteten Sonderfonds „Informations- und Kommunikations-Pool“ sind bei Vollkostenrechnung sich selbst refinanzierende Informations-, Kommunikations- und andere Reformprojekte der Landesverwaltung durchzuführen, die nicht anderweitig finanziert werden können.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abweichung von § 63 Absatz 2 LHO die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 LHO bleibt unberührt.

(6) Zwischen dem „Sondervermögen Studienfonds“ und dem Land findet kein Kostenersatz statt. § 61 LHO findet keine Anwendung.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Bundesgesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gegebenenfalls erforderlichen Vereinbarungen einzugehen. Das Ministerium für Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen die zur Umsetzung des Bundesgesetzes zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gegebenenfalls erforderlichen Kapitel und Titel außerplanmäßig zu schaffen. Die insoweit geschaffenen Titel gelten als planmäßig.

§ 9

Umsetzungen

(1) Zur Erzielung zusätzlicher Einsparungen bei Flächenkosten mit Hilfe der Nutzer durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung kann das Finanzministerium zusätzliche Mieteinnahmen bei Kap. 1209 Tit. 124 01 sowie aus Verkaufserlösen abgeleitete kalkulatorische Mieteinsparungen und Einsparungen bei Kap. 1209 Tit. 518 01 und Tit. 518 11 jeweils bis zur Hälfte und auf die Dauer von höchstens fünf Jahren der nutzenden Dienststelle für Mehrausgaben überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO und sind übertragbar. Sie sind von der nutzenden Dienststelle vorrangig für die Fortbildung der Bediensteten sowie zur Verbesserung der Ausstattung insbesondere im Informations- und Kommunikationsbereich zu verwenden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(2) Zur Erprobung eines finanziellen Anreizsystems im Bereich der Gebäudebewirtschaftung kann das Finanzministerium bei Kap. 1209 Tit. 517 01 und Tit. 517 05 erzielte Betriebskosteneinsparungen, die sich aus einem optimierten Nutzerverhalten ergeben, bis zur Hälfte der jeweils nutzenden Dienststelle überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(3) Zur Umsetzung der Neuordnung der Informationstechnologie des Landes können Haushaltsermächtigungen in analoger Anwendung von § 50 Absatz 1 bis 4 LHO und mit Einwilligung des Finanzministeriums innerhalb des jeweiligen Einzelplans sowie zwischen dem jeweiligen Einzelplan und dem Kap. 0309 ausgabenübergreifend und unter Anpassung der Zweckbestimmung umgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Einnahmen. Die Schaffung zusätzlicher Stellen ist hierbei ausgeschlossen.

§ 10

Ausgabereste

(1) Das Finanzministerium kann zulassen, dass bei einem Sammeltitel mit übertragbarer Bewilligung ein höherer Betrag in Rest gestellt wird als der unverwendet gebliebene Betrag oder dass ein Betrag auch noch in Rest gestellt wird, wenn schon eine Überschreitung des Titels vorliegt.

(2) Die Landesregierung kann unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Ausgabereste) in Abgang stellen. Die hiervon betroffenen Bewilligungen gelten insoweit als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Bewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind. § 6 Absätze 2 und 4 bleiben unberührt.

§ 11

Verwendung von Mitteln des Wettmittelfonds nach § 12 Absatz 2 Landesglücksspielgesetz

Der Wettmittelfonds nach § 12 Absatz 2 des Landesglücksspielgesetzes beträgt 2018 und 2019 jeweils 132.365.400 Euro. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes zu 44 vom Hundert für die Förderung der Kultur, zu 45 vom Hundert für die Förderung des Sports und zu 11 vom Hundert für die Förderung sozialer Zwecke zu verwenden.

§ 12

Verwendung von Erträgen nach § 36 Landesglücksspielgesetz

§ 36 des Landesglücksspielgesetzes ist für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einnahmen der in § 36 Landesglücksspielgesetz genannten Erträge in 2018 in Höhe von insgesamt bis zu 41.436.000 Euro und in 2019 in Höhe von insgesamt bis zu 41.595.000 Euro für die in § 36 Landesglücksspielgesetz genannten Zwecke nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan verwendet werden.

§ 13

Anordnungsermächtigung des Finanzministeriums

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.“

01. 12. 2017

Der Berichterstatter:

Karl Klein

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz**Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2018**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	130,8	510,0	640,8	79.307,2
02	Staatsministerium	-	1.517,5	505,6	2.023,1	26.862,7
03	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration	-	73.519,8	80.036,0	153.555,8	2.567.769,0
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.928,3	23.350,7	26.279,0	9.545.496,8
05	Ministerium der Justiz und für Europa	-	704.568,8	16.569,7	721.138,5	1.247.401,1
06	Ministerium für Finanzen	-	181.395,2	69.050,5	250.445,7	1.152.885,1
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	-	9.062,5	332.350,3	341.412,8	42.114,4
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	2.875,0	31.368,9	200.433,3	234.677,2	307.696,7
09	Ministerium für Soziales und Integration	-	6.041,6	56.938,1	62.979,7	95.200,2
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	90.000,0	63.078,7	30.715,5	183.794,2	132.692,5
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	23.441,3
12	Allgemeine Finanzverwaltung	39.161.436,0	281.981,0	7.120.444,3	46.563.861,3	589.457,7
13	Ministerium für Verkehr	-	815,8	1.161.346,4	1.162.162,2	46.709,9
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	90.672,3	752.811,6	843.483,9	1.547.151,2
16	Verfassungsgerichtshof	-	20,0	-	20,0	336,7
Summe		39.254.311,0	1.447.102,2	9.845.062,0	50.546.475,2	17.404.522,5

Gesamtplan

2018

Sächl. Verwalt- ungsausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
10.963,3	13.039,1	3.074,0	-	106.383,6	105.742,8 -	-	01
13.365,6	5.408,5	673,8	-1.469,0	44.841,6	42.818,5 -	500,0	02
470.311,2	520.359,7	148.952,1	-13.343,4	3.694.048,6	3.540.492,8 -	180.579,0	03
50.272,2	1.419.274,3	161.783,1	-81.683,3	11.095.143,1	11.068.864,1 -	185.472,3	04
464.624,2	57.454,7	21.213,3	-8.784,7	1.781.908,6	1.060.770,1 -	15.035,9	05
97.575,1	395.015,8	20.010,0	270,0	1.665.756,0	1.415.310,3 -	82.960,0	06
17.878,3	624.342,0	358.384,4	-8.911,6	1.033.807,5	692.394,7 -	366.858,0	07
60.974,2	330.219,2	190.446,9	-12.992,6	876.344,4	641.667,2 -	201.950,0	08
40.844,1	1.035.131,4	492.627,9	-30.567,8	1.633.235,8	1.570.256,1 -	270.512,1	09
116.217,0	122.760,4	207.010,5	-1.647,0	577.033,4	393.239,2 -	278.781,7	10
1.085,0	2,0	-	-	24.528,3	24.527,3 -	-	11
2.424.572,0	14.214.671,4	1.787.383,6	1.803.896,2	20.819.980,9	25.743.880,4 +	527.567,1	12
47.845,7	1.298.288,2	509.461,1	65.710,8	1.968.015,7	805.853,5 -	7.022.490,0	13
120.992,2	3.153.616,7	483.084,6	-79.797,7	5.225.047,0	4.381.563,1 -	68.300,0	14
59,0	-	5,0	-	400,7	380,7 -	-	16
3.937.579,1	23.189.583,4	4.384.110,3	1.630.679,9	50.546.475,2	-	9.201.006,1	

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz**Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2019**

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	130,8	510,0	640,8	80.557,3
02	Staatsministerium	-	1.517,5	505,6	2.023,1	27.191,6
03	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration	-	73.554,9	90.040,7	163.595,6	2.628.326,7
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.947,0	23.351,9	26.298,9	9.780.190,6
05	Ministerium der Justiz und für Europa	-	702.421,2	17.190,4	719.611,6	1.247.243,3
06	Ministerium für Finanzen	-	185.722,1	71.883,8	257.605,9	1.176.834,8
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	-	8.062,5	274.520,3	282.582,8	44.351,9
08	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	2.875,0	31.342,9	201.351,3	235.569,2	311.652,9
09	Ministerium für Soziales und Integration	-	6.041,6	48.341,8	54.383,4	96.257,0
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	102.000,0	63.078,7	33.306,7	198.385,4	140.606,4
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	24.217,8
12	Allgemeine Finanzverwaltung	39.941.595,0	275.481,0	7.718.340,0	47.935.416,0	787.730,7
13	Ministerium für Verkehr	-	815,8	1.194.069,2	1.194.885,0	50.928,1
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	100.372,3	761.173,9	861.546,2	1.545.501,1
16	Verfassungsgerichtshof	-	20,0	-	20,0	336,7
	Summe	40.046.470,0	1.451.509,3	10.434.585,6	51.932.564,9	17.941.926,9

Gesamtplan**2019**

Sächl. Verwal- tungsausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
10.948,1	12.080,2	1.383,5	-	104.969,1	104.328,3 -	-	01
13.097,3	5.470,5	654,6	-2.220,0	44.194,0	42.170,9 -	1.600,0	02
419.695,2	500.202,4	147.916,0	-26.672,4	3.669.467,9	3.505.872,3 -	182.934,0	03
49.423,8	1.455.414,0	172.529,2	-89.201,1	11.368.356,5	11.342.057,6 -	175.760,1	04
461.343,0	58.433,5	19.343,6	-11.294,3	1.775.069,1	1.055.457,5 -	7.750,0	05
98.453,1	381.182,3	20.506,2	270,0	1.677.246,4	1.419.640,5 -	49.715,0	06
18.025,9	555.094,4	342.937,4	-15.158,1	945.251,5	662.668,7 -	348.962,0	07
66.522,6	279.537,6	203.017,5	-19.279,1	841.451,5	605.882,3 -	193.750,0	08
43.427,3	951.412,9	475.690,9	-29.364,9	1.537.423,2	1.483.039,8 -	245.589,1	09
120.498,6	128.185,0	218.054,2	-3.398,4	603.945,8	405.560,4 -	299.249,0	10
1.146,0	2,0	168,0	-	25.533,8	25.532,8 -	-	11
2.506.659,2	14.701.628,2	1.929.465,0	2.117.880,3	22.043.363,4	25.892.052,6 +	475.800,0	12
48.489,2	1.294.030,5	492.864,2	84.158,2	1.970.470,2	775.585,2 -	4.593.000,0	13
112.444,4	3.253.115,4	504.654,0	-90.293,1	5.325.421,8	4.463.875,6 -	16.285,0	14
59,0	-	5,0	-	400,7	380,7 -	-	16
3.970.232,7	23.575.788,9	4.529.189,3	1.915.427,1	51.932.564,9	-	6.590.394,2	

Gesamtplan**2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**

	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Einnahmen		
Gesamteinnahmen	50.546.475,2	51.932.564,9
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Minusbeträge bedeuten Tilgung)	-250.000,0	-250.000,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	324.479,5	147.126,9
Einnahmen aus Überschüssen	1.103.752,4	1.660.424,8
Netto-Einnahmen	49.368.243,3	50.375.013,2
Ausgaben		
Gesamtausgaben	50.546.475,2	51.932.564,9
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	1.901.195,7	2.235.432,8
Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0
Netto-Ausgaben	48.645.279,5	49.697.132,1
Finanzierungssaldo gem. § 13 Abs. 4 LHO	722.963,8	677.881,1

3. Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

	2018 Tsd. EUR	2019 Tsd. EUR
Einnahmen aus Krediten		
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	12.683.000,0	8.493.000,0
Summe	12.683.000,0	8.493.000,0
Ausgaben zur Schuldentilgung		
Tilgung von Krediten des Bundes	31.200,0	25.900,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	12.933.000,0	8.743.000,0
Summe	12.964.200,0	8.768.900,0
Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes	-31.200,0	-25.900,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	-250.000,0	-250.000,0
Netto-Kreditaufnahme insgesamt (Minusbeträge bedeuten Tilgung)	-281.200,0	-275.900,0

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2018/19 (Staatshaushaltsgesetz 2018/19 – StHG 2018/19) – Drucksache 16/3000 in seiner 26. Sitzung am 1. Dezember 2017 gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Haushaltsbegleitgesetz 2018/19 – Drucksache 16/3017 beraten.

In die Beratung einbezogen wurde auch die Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 9. November 2017 – Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission – Drucksache 16/3020.

Ebenso wurden die Änderungsanträge StHG/1 und StHG/2 sowie die Änderungsanträge BegleitG/1 und BegleitG/2 in die Beratung mit einbezogen (*siehe Anlagen*).

Der Berichterstatter trägt vor, das Staatshaushaltsgesetz gelte als Zeitgesetz nur für den Haushaltszeitraum. Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte allgemeine und haushaltstechnische Regelungen, die für den gesamten Staatshaushaltsplan gälten. So sei es auch in der Vergangenheit gewesen; deshalb verzichte er darauf, auf viele Regelungen, die unverändert geblieben seien, im Detail einzugehen.

Die Einnahmen und die Ausgaben hätten nach dem ursprünglichen Entwurf noch unter 50 Milliarden € gelegen. Aufgrund von Änderungsanträgen werde das Gesamtvolumen jedoch bereits im Jahr 2018 mit 50 546 475 200 € den Betrag von 50 Milliarden € übersteigen. Im Jahr 2019 werde das Haushaltsvolumen bei fast 52 Milliarden € liegen.

Das Staatshaushaltsgesetz sehe vor, das 1 480-Stellen-Einsparprogramm auf dem derzeitigen Stand aufzuheben, wie es bereits beschlossen worden sei. Dies halte er für sehr erfreulich.

Erfreulich sei ferner, dass der vorliegende Doppelhaushalt keine Nettokreditaufnahme vorsehe, was auch der konjunkturellen Entwicklung gewidmet sei.

Erwähnenswert erscheine ihm, dass die generelle Ermächtigung zur Aufnahme von Gewährleistungen in Höhe von 900 Millionen € im Haushaltsjahr 2017 auf jeweils 200 Millionen € in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 verringert werde und die speziellen Ermächtigungen zur Übernahme von Gewährleistungen von 800 Millionen € im Jahr 2017 auf jeweils 200 Millionen € in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 verringert würden. Die spezielle Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen zugunsten der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg verringere sich von 1,1 Milliarden € im Haushaltsjahr 2017 auf insgesamt 1,6 Milliarden € für beide Haushaltsjahre im kommenden Doppelhaushalt, sodass auch diese Ermächtigungen geringer würden.

Die Grenze für Mehrausgaben sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bis zu der es keines Nachtragshaushaltsgesetzes bedürfe, werde mit dem neuen Staatshaushaltsgesetz von 5 Millionen € auf 7,5 Millionen € angehoben. Angesichts dessen, dass diese Grenze im Jahr 1979 noch bei 5 Millionen DM gelegen habe und im Zuge der Umstellung auf den Euro auf 5 Millionen € erhöht worden sei, sei die nun vorgesehene Anhebung nach so vielen Jahren sachgerecht.

Zum Haushaltsbegleitgesetz führt er aus, es handle sich um ein Artikelgesetz, das verschiedene gesetzliche Änderungen zusammenfasse, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2018/19 enthaltenen Maßnahmen notwendig seien.

Mit der vorgesehenen Änderung des § 59 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg solle das Zulagenbudget für Juniorprofessorinnen und -profes-

soren sowie Juniordozentinnen und -dozenten künftig – wie der Vergaberahmen der Leistungsbezüge bei den Professorinnen und Professoren – unter Berücksichtigung der tatsächlich besetzten Planstellen ermittelt werden, um es den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen und Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Die Änderung der Anlage 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg diene der Anpassung der Ämterstruktur in der Arbeitsgerichtsbarkeit an die Gebietsreform der südbadischen Arbeitsgerichte.

Mit der Änderung des § 43 des Landesplanungsgesetzes werde unter Berücksichtigung der Haushaltslage ab dem Jahr 2018 der Zuschuss des Landes an die Träger der Regionalplanung erhöht. Damit werde insbesondere dem erhöhten Aufwand für Planungen und Verfahren Rechnung getragen.

Ferner erfolge eine geringe Änderung der Landeshaushaltsordnung; diese sei aufgrund einer Gesetzesänderung im Vergaberecht erforderlich.

Darüber hinaus machten regulatorische Entwicklungen Änderungen im L-Bank-Gesetz notwendig, auf die er nur hinweise, ohne ins Detail zu gehen.

Mit der Regelung zur Besitzstandswahrung für sonstige staatlich anerkannte Hochschulen werde die bisher gemäß Artikel 27 § 22 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes gewährte Finanzhilfe für die betreffenden Hochschulen ab 2019 als jährlich gleichbleibender Förderbetrag gewährt.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes würden ab dem Jahr 2018 die Mittel für den Kommunalen Investitionsfonds zulasten der kommunalen Investitionspauschale erhöht, der finanzielle Ausgleich für die Besorgung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden infolge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und des Prostituiertenschutzgesetzes im Land angepasst, die Ausgleichszahlungen für die mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes übertragenen Aufgaben zusammengeführt und um den Ausgleich zur Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes erweitert sowie nicht mehr benötigte Vorschriften aufgehoben, redaktionelle Bereinigungen vorgenommen sowie die Gleichstellung von Mann und Frau im Gesetzestext vorgenommen.

Wie die Ministerin für Finanzen bereits am Vortag ausgeführt habe, könnten die Finanzverhandlungen mit den Kommunen in der Gemeinsamen Finanzkommission bis zur Verabschiedung des Doppelhaushalts noch nicht beendet werden. Diese würden dem Vernehmen nach im Januar 2018 fortgeführt. Angesichts dessen, dass den Kommunen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 mehr Geld zur Verfügung stehe als bisher, halte er es für vertretbar, wenn die Verhandlungen noch bis Januar oder Februar 2018 andauerten; nach wie vor bestehe Hoffnung, dass letztlich Einvernehmen mit den Vertretern der kommunalen Ebene erzielt werde.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt aus, aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion sei es erfreulich, dass im Staatshaushaltsgesetz das fortgesetzt werde, was in der vergangenen Legislaturperiode von 2011 bis 2016 begonnen worden sei, dass nämlich keine Nettokreditaufnahme erfolge. Auch deshalb befinde sich das Land Baden-Württemberg finanziell in einer guten Umgebung. Die Abgeordneten seiner Fraktion hätten selbstverständlich zu einzelnen Positionen des Staatshaushaltsgesetzes eine zustimmende Haltung, könnten dies, wenn wie angekündigt über den Gesetzentwurf im Ganzen abgestimmt werde, jedoch nicht zum Ausdruck bringen. Dem Gesetzentwurf insgesamt könnten die Abgeordneten seiner Fraktion nicht zustimmen, wie sich auch in der Diskussion der letzten Tage und Wochen gezeigt habe.

Zum Änderungsantrag StHG/1 der Fraktion der SPD sei anzumerken, dass zu den Stelleneinsparverpflichtungen in Bezug auf Stellen, die im Zuge der Regierungsneubildung neu geschaffen worden seien, im Rahmen der Haushaltsberatungen Diskussionen mit den betreffenden Ressorts geführt worden seien und die Abgeordneten seiner Fraktion nicht davon überzeugt seien, dass das, was bereits zum Haushalt für das Jahr 2017 entschieden worden sei, als substantiell berechtigt angesehen werden könne. Bei einigen Ressorts hätten die Abgeordneten seiner Fraktion sogar den Eindruck, dass der Aufwand für Repräsentation und Politikberatung nicht begründbar und nicht vermittelbar sei.

Zum Änderungsantrag StHG/2 der Fraktion der FDP/DVP erinnere er daran, dass unter Punkt 3 der Tagesordnung ein Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung der Landeshaushaltsordnung behandelt werde, mit dem versucht werde, im Sinne eines Kompromisses zwischen den Initiatoren des Änderungsantrags StHG/2 und der Landesregierung zu vermitteln. Denn die Antragsteller hätten am Vortag eingeräumt, dass 4 Milliarden € der finanziellen Auswirkungen dieses Antrags bisher nicht gedeckt seien, sodass seine Fraktion diesem Antrag nicht zustimmen könne und wolle.

Anschließend legt er dar, angesichts dessen, dass sich die Zuordnung zu Regierung und Opposition irgendwann wieder ändere, müsse gemeinsam beobachtet werden, wie sich die Stellensituation des Landes Baden-Württemberg entwickle. Es sei festzustellen, dass aus der Umsetzung des 1 480-Stellen-Einsparprogramms gelernt worden sei; denn bei der Umsetzung habe sich gezeigt, was insbesondere in den Regierungspräsidien leistbar sei und was nicht. Deshalb halte er die gezogenen Konsequenzen für richtig. Andererseits habe sich insbesondere im Verlauf der Haushaltsberatungen gezeigt, dass entweder über klassische Neustellen oder über sächliche Ausgaben zur Beschaffung von Beratungskapazitäten personeller Art Kapazitäten zwischen der operativen Ebene und der politischen Ebene geschaffen würden, die das Land irgendwann einmal teuer zu stehen kämen, wenn sich die finanzielle Situation des Landes nicht mehr so positiv darstelle wie derzeit. Es sei zu befürchten, dass sich das Land dann nicht mehr im bisherigen Umfang sich selbst rechtfertigende beratende Stellen leisten könne. Dies gelte auch für Aufgaben, die bereits derzeit schon nicht angebracht seien, weil sie nicht der klassischen Verwaltung zuzuordnen seien.

Auf einer sehr hohen Abstraktionsebene könne zwar die Auffassung vertreten werden, dass der Wandel der gesamten Volkswirtschaft hin zu einer stärkeren Dienstleistungsorientierung vor der staatlichen Verwaltung, die ebenfalls Dienstleistungen erbringe, nicht haltmache; gleichwohl seien die Haushaltsmittel begrenzt. Deshalb habe der Ausschuss für Finanzen die Aufgabe, einen eingetretenen Wildwuchs einzuschränken und wieder ein Stück weit zurückzunehmen. Denn politisch müsse er konstatieren, dass es aus seiner Sicht Übertreibungen gegeben habe.

Zum Haushaltsbegleitgesetz führt er aus, im Sinne der Tradition bei der Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen sei es bedauerlich, dass die Gemeinsame Finanzkommission bislang ohne Ergebnis geblieben sei. Er hätte erwartet, dass bis zum Eintritt in die Haushaltsberatungen ein Ergebnis vorgelegen hätte. Offen sei noch die Frage, ob dies an mangelnder Kompromissbereitschaft einzelner Personen gelegen habe. Er habe in der laufenden Sitzung zur Kenntnis genommen, dass weitere Gespräche für Januar 2018 vorgesehen seien; er hoffe, dass die Gespräche im Januar auch erfolgreich abgeschlossen würden. Er gehe jedoch davon aus, dass zumindest in Bezug auf das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz bereits Einvernehmen bestehe; wenn dem nicht so wäre, bitte er um Mitteilung.

Abschließend erklärt er, die Abgeordneten seiner Fraktion stünden, obwohl sie den Haushalt ablehnten, zu ihrer Verantwortung für das Gesamte.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP ruft den Änderungsantrag StHG/2 seiner Fraktion in Erinnerung und merkt an, die Begründung sei bereits mehrfach vorgetragen worden, sodass er auf eine Wiederholung verzichte.

Weiter führt er aus, zum Änderungsantrag BegleitG/2 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU sei anzumerken, dass seine Fraktion ihn wegen der Nummer 2 der Änderung von Artikel 5 leider ablehnen müsse. Zur Begründung verweise er auf die am Vortag im Ausschuss geführte Diskussion.

Die Ministerin für Finanzen legt dar, mit dem Staatshaushaltsgesetz 2018/19 werde, wie der Berichterstatter bereits ausgeführt habe, ein guter Weg eingeschlagen. Darin spiegle sich auch eine nachhaltige Finanzpolitik. Selbstverständlich werde keine Nettokreditaufnahme vorgesehen, und dies habe die Landesregierung auch in den Folgejahren selbstverständlich nicht vor. Somit werde erstmalig das Ziel erreicht, während einer gesamten Legislaturperiode, also fünf Jahre in Folge, keine neuen Kredite aufzunehmen, sondern die Verschuldung des Landes im Gegenteil deutlich zurückzuführen. Zum einen werde der Sanierungsstau abgebaut, und zum anderen erfolgten höhere Zuführungen zum Versorgungsfonds und höhere Zahlungen zur Tilgung von Kreditmarktschulden. Dies habe es noch nie gegeben; deshalb könne der in Rede stehende Doppelhaushalt als zukunftsweisend bezeichnet werden.

Sie finde es gut, dass sich der Abgeordnete der Fraktion der SPD zur Verantwortung für das Gesamte bekannt habe. Dies sei Aufgabe aller, und zwar auch mit Blick auf die kommenden Jahre. Dem von der Fraktion der SPD vorgelegten Änderungsantrag StHG/1 könne sie allerdings nicht folgen. Dazu sei anzumerken, dass Personalmehrausgaben nicht unbedingt durch Stelleneinsparprogramme gegenfinanziert werden müssten, sondern auch durch strukturelle Konsolidierungsmaßnahmen gegenfinanziert werden könnten. Eine vollständige Gegenfinanzierung der geplanten Personalmehrausgaben sei bereits durch die Aufstellung des Haushalts für das laufende Jahr erfolgt. Deshalb gebe es aus ihrer Sicht für den Änderungsantrag StHG/1 keine Begründung.

Auch die Bezeichnung „Wildwuchs“ im Zusammenhang mit Personal könne sie in keiner Hinsicht teilen. Sie verweise in diesem Zusammenhang darauf, dass die Bevölkerungszahl in Baden-Württemberg sich immer weiter erhöhe und in Kürze elf Millionen übersteige, sodass die Zahl der Personalstellen bezogen auf die Einwohnerzahl sogar geringer sei, als es früher einmal der Fall gewesen sei. Im Übrigen liege der Schwerpunkt des Personalaufwuchses bekanntermaßen im Einzelplan 03, was der inneren Sicherheit zugutekomme, im Einzelplan 04, was der Bildung zugutekomme, im Einzelplan 05, was der Justiz zugutekomme, sowie im Bereich der Umweltverwaltung. Aus ihrer Sicht sollte Einigkeit bestehen, dass es gerade in diesen Bereichen neue Aufgaben und zusätzliche Anforderungen gebe, die den geplanten Personalaufwuchs auf jeden Fall rechtfertigten.

Selbstverständlich habe eine Landesregierung auch Repräsentationsaufgaben. Eine jede Landesregierung müsse in Baden-Württemberg und darüber hinaus deutlich machen, dass Baden-Württemberg ein wohlhabendes, liebenswertes und lebenswertes Land sei, und dies erfordere, auch repräsentative Termine wahrzunehmen. Sie könne nicht erkennen, mit welcher Begründung jemand etwas dagegen haben könne.

Weiter merkt sie an, sie hätte sich gefreut, wenn der Abgeordnete der Fraktion der SPD nicht nur zum Ausdruck gebracht hätte, sich in einer gemeinsamen Verantwortung für den Haushalt zu sehen, sondern auch Zustimmung zu den in Rede stehenden Gesetzentwürfen in Aussicht gestellt hätte.

Abschließend erklärt sie zum Änderungsantrag StHG/2, selbst dann, wenn im Staatshaushaltsgesetz, wie beantragt, § 4 Absatz 16 aufgehoben würde, würde sich an der Rechtslage nichts ändern. Denn dies hätte keine Auswirkung darauf,

dass § 18 der Landeshaushaltsordnung und die entsprechenden Ausführungsverordnungen weiter gälten.

Sie räume ein, dass die Auffassung vertreten werden könne, alle für den Abbau der Verschuldung zur Verfügung stehenden Mittel sollten zur Rückführung von Kreditmarktschulden eingesetzt werden. Allerdings müsse klar sein, dass dies mit einem Verzicht auf den Abbau des Sanierungsstaus einherginge.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP führt unter Bezugnahme auf die Aussage der Ministerin für Finanzen, sie könne nicht erkennen, mit welcher Begründung jemand etwas gegen zusätzliche Stellen einschließlich Stellen für Repräsentationsaufgaben haben könne, aus, es sei das gute Recht einer Regierungskoalition, über Stellenzuwächse zu diskutieren. Die meisten der zusätzlichen Stellen seien auch sinnvoll und würden deshalb auch von seiner Fraktion mitgetragen. Er finde es jedoch nicht gut, wenn über zusätzliche Neustellen nicht diskutiert werde, sondern wenn diese irgendwo im Haushalt versteckt werden sollten und, wie am Vortag geschehen, relativ überraschend beantragt würden. Ein solches Vorgehen stehe im Übrigen nicht im Einklang mit den Ankündigungen der Landesregierung, was Transparenz angehe. Deshalb könne seine Fraktion den Änderungsantrag BegleitG/2 nicht mittragen.

Gegen einen massiven Stellenaufbau im Bereich der Umweltverwaltung spreche im Übrigen auch das Argument, dass es, wenn sich die finanzielle Situation beispielsweise aufgrund steigender Zinsen oder aufgrund wegbrechender Steuereinnahmen wieder verschlechtere, sodass gespart werden müsse, am ehesten in den Bereichen möglich sein werde, Personalstellen einzusparen, in denen viele Beamtenstellen frei würden. Dazu zähle der Bereich der Umweltverwaltung, in dem es derzeit relativ wenige Beamte gebe, dann jedoch eher nicht, sodass sich die dann notwendigen Einsparungen wieder auf den Bereich der Lehrer und Polizisten konzentrieren müssten.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt zum Ausdruck, zum Änderungsantrag BegleitG/2 liege eine ausführliche schriftliche Begründung vor, sodass Transparenz hergestellt sei. Grundsätzlich halte sie es für richtig, mit Blick auf das Ziel der Haushaltskonsolidierung immer auch einen Personalaufwuchs im Blick zu behalten und genau zu überlegen, wo wirklich neue Aufgabenbereiche hinzukämen, sodass ein Personalaufwuchs notwendig und sinnvoll sei. In diesem Zusammenhang müsse immer auch danach geschaut werden, wo Aufgaben wegfielen, um den Personalbestand mit den Aufgaben in eine gewisse Balance bringen zu können. Dies sei im vorliegenden Haushalt insgesamt auch gut gelungen. Dort, wo es im neuen Doppelhaushalt einen Stellenaufwuchs gebe, sei dieser auch notwendig; denn niemand werde in Abrede stellen, dass u. a. zur Sicherstellung einer guten Unterrichtsversorgung oder der inneren Sicherheit, für Verwaltungsabläufe oder für Gutachten in der Umweltverwaltung zusätzliche Stellen geschaffen werden müssten. An anderer Stelle fielen im Gegenzug Stellen weg. Insgesamt ergebe sich somit ein ausgewogenes Stellentableau.

Ferner sei zu erwähnen, dass die monatlichen Zuführungen an den Versorgungsfonds für neu besetzte Stellen von 500 € auf 750 € erhöht worden seien. Bei neu geschaffenen Stellen betrage die monatliche Zuführung ab dem Jahr 2020 sogar 1 000 €. Damit werde im Übrigen einem Vorschlag des Rechnungshofs entsprochen. Zudem würden 120 Millionen € zusätzlich dem Versorgungsfonds zugeführt, was nicht möglich wäre, wenn alle freien Mittel zur Tilgung von Kreditmarktschulden verwendet würden. Insgesamt sei der von der Landesregierung und den Regierungsfractionen favorisierte Ansatz nachhaltig und ausgewogener als der Ansatz, maximal Kreditmarktschulden zu tilgen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD stellt klar, mit dem von ihm verwendeten Begriff „Wildwuchs“ sei nur die unmittelbare oder mittelbare Umgebung der politischen Leitung der Ministerien gemeint gewesen und keineswegs die opera-

tive Ebene von Polizisten oder von Lehrern. Er bedaure, dass er falsch verstanden worden sei. Den Stellenaufwuchs im erstgenannten Bereich halte er nach wie vor für falsch.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, von Wildwuchs könne keine Rede sein; denn im Zeitraum von 2017 bis 2019 verringere sich die Zahl der Stellen in den Ministerien des Landes sogar. Deshalb rege er an, zu überdenken, ob nach wie vor beabsichtigt sei, den Änderungsantrag StHG/1 aufrechtzuerhalten. Aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion befinde sich das Land bereits auf einem guten Weg.

Zu erwähnen sei ferner, dass die monatliche Zuführung zum Versorgungsfonds pro neu eingestelltem Beamten von 500 € auf 750 € erhöht werde und ab 2020 pro neu geschaffener Stelle 1 000 € monatlich zurückgelegt würden, um die implizite Verschuldung nicht weiter anwachsen zu lassen. Auch dies gehöre zu einem guten und zukunftsfähigen Haushalt. Den Regierungsfractionen sei sehr wichtig gewesen, diesen Schritt zu gehen. Auch er verweise auf die 120 Millionen €, die dem Versorgungsfonds zusätzlich zugeführt würden. Denn auch dies sei ein Beitrag zum Abbau der impliziten Verschuldung.

Der zuerst genannte Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP merkt an, selbst dann, wenn dem Änderungsantrag StHG/2 zugestimmt würde, würde nicht alles verfügbare Geld zur Schuldentilgung verwendet. Vielmehr bliebe auch dann Geld für andere Zwecke übrig.

Die Ministerin für Finanzen betont, es gebe einen Forderungskatalog der kommunalen Landesverbände. Danach müssten auch Landesmittel aufgebracht werden, damit im Zuge der vom Land beabsichtigten Stärkung der Umweltverwaltung zusätzliches kommunales Personal eingestellt werden könne. Dies sei unabdingbar, um in der Umweltverwaltung vor Ort die Aufgabenwahrnehmung zu optimieren und die Vollzugsqualität zu verbessern. Mit den in Rede stehenden Stellen würden die Forderungen der kommunalen Landesverbände somit nicht komplett, sondern nur zum Teil erfüllt.

Sie habe zur Kenntnis genommen, dass die Stärkung der Umweltverwaltung der Opposition offenbar kein besonders wichtiges Anliegen sei; sollte dies unzutreffend sein, müsste sie dies nicht weiter kommentieren. Den Regierungsfractionen sei die Umweltverwaltung jedoch wichtig.

Abschließend teilt sie mit, im Jahr 2010 habe es bei 10 750 000 Einwohnern in Baden-Württemberg 1,77 % der Bevölkerung im öffentlichen Dienst des Landes gegeben. Mit dem Dritten Nachtrag 2016 seien es 1,75 % gewesen. Dies zeige, dass der Anteil des öffentlichen Dienstes des Landes im Verhältnis zur Einwohnerzahl sogar sinke.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD gibt zu bedenken, dass es auch im öffentlichen Dienst Produktivitätsfortschritte gebe, sodass mit dem gleichen Personal auch zusätzliche Aufgaben erledigt werden könnten. Denn auch in der Industrie zögen steigende Umsätze nicht automatisch Erhöhungen der Beschäftigtenzahl nach sich. Dies müsse in der laufenden Sitzung jedoch nicht vertieft werden.

Der an zweiter Stelle zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP regt an, sich eine Diskussion darüber für die Plenarsitzung aufzuheben.

Die Ministerin für Finanzen erklärt, mit einer wachsenden Einwohnerzahl nähmen auch die Aufgaben zu. Hinzu kämen weitere Aufgaben, beispielsweise in den Bereichen innere Sicherheit, Schule und Digitalisierung. Darüber könne jedoch gern an anderer Stelle weiterdiskutiert werden.

Der Vorsitzende stellt fest, es gebe keine Wortmeldungen und Fragen mehr.

Abstimmung

Die Änderungsanträge StHG/1 und StHG/2 werden jeweils mehrheitlich abgelehnt.

Der Vorsitzende gibt bekannt, in § 1 und der Anlage zum Staatshaushaltsgesetz müssten infolge der gefassten Beschlüsse die Beträge des in Einnahme und Ausgabe festgestellten Haushaltsvolumens geändert werden. Satz 1 laute dann wie folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

*für das Haushaltsjahr 2018 auf 50 546 475 200 Euro,
für das Haushaltsjahr 2019 auf 51 932 564 900 Euro.*

Unter Berücksichtigung dieses Hinweises wird dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3000, insgesamt mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich zugestimmt.

Dem Änderungsantrag BegleitG/1 wird einstimmig bei einigen Enthaltungen zugestimmt.

Dem Änderungsantrag BegleitG/2 wird mehrheitlich zugestimmt.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3017, wird mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuss nimmt von der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 9. November 2017 – Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission –, Drucksache 16/3020, ohne Widerspruch Kenntnis.

09.12.2017

Karl Klein

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

StHG/1

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/3000

**Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg
für die Haushaltsjahre 2018/19**

Der Landtag wolle beschließen:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Stelleneinsparverpflichtung Regierungsneubildung

„(2a) Für die im Rahmen der Regierungsneubildung geschaffenen Neustellen ohne kw-Vermerk wird ein Stelleneinsparprogramm festgelegt. In den Jahren 2018 bis 2021 sind insgesamt 71 Stellen einzusparen. Von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei Stellen der Landesbetriebe sind in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt in Abgang zu stellen:

	<u>Stellen 2018</u>	<u>Stellen 2019</u>
Epl. 02 – StM	3,0	3,0
Epl. 03 – IM	3,0	3,0
Epl. 04 – KM	1,0	1,0
Epl. 05 – JuM	2,0	2,0
Epl. 06 – FM	2,0	2,0
Epl. 07 – WM	2,0	2,0
Epl. 08 – MLR	1,0	1,0
Epl. 09 – SM	1,0	1,0
Epl. 10 – UM	1,0	1,0
Epl. 13 – VM	1,0	1,0
Epl. 14 – MWK	1,0	1,0
Zusammen	<u>18,0</u>	<u>18,0</u>

22.11.2017

Stoch, Hofelich und Fraktion

Begründung

Im Zuge der Regierungsbildung hat die grün-schwarze Landesregierung 98 zusätzliche Stellen geschaffen. 44 dieser Stellen sind mit einem kw-Vermerk bis spätestens 1.1.2022 versehen, so dass diese Stellen spätestens bis zum Ende der Amtszeit der amtierenden Regierung wieder abgebaut werden sollten.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass auch die Mehrausgaben durch die verbleibenden 54 Stellen wieder eingespart werden müssen. Die Begründung, dass mit dem Regierungswechsel auch neue Aufgabenbereiche entstanden seien und deshalb auch nachhaltig ein Stellenmehrbedarf bestünde ist insofern nicht stichhaltig, als dass Aufgaben eher verschoben als zusätzlich geschaffen wurden. Neu sind diese Aufgaben dann zwar in einem Ressort, aber nicht in der Landesregierung.

Würde man die Argumentation der grün-schwarzen Landesregierung generell akzeptieren, würde dies dazu führen, dass die Landesregierung nach jeder Landtagswahl größer und größer wird. Bei rd. 100 Stellen pro Regierungswechsel kämen so langfristig sehr hohe strukturelle Mehrausgaben auf das Land zu, denen keine Gegenfinanzierung gegenübersteht.

Aus diesen Gründen wird beantragt, im Haushalt 2018/2019 ein Stelleneinsparprogramm festzuschreiben, so wie es im Haushalt 2012 ebenfalls geschehen ist. Bis zum Ende der Amtszeit der amtierenden grün-schwarzen Landesregierung sollen mit diesem Einsparprogramm so viele Stellen in der gesamten Landesverwaltung eingespart werden, dass den Mehrausgaben für die überdurchschnittlich hoch bewerteten zusätzlichen 54 Stellen (davon alleine neun B3-Stellen) ohne kw-Vermerk etwa gleich hohe Minderausgaben gegenüberstehen. Dies wird durch das Streichen von 71 durchschnittlich bewerteten Stellen erreicht.

Mit den Minderausgaben von rd. 0,9 Mio. Euro in 2018 bzw. 1,8 Mio. Euro in 2019 werden Mehrausgaben an anderer Stelle finanziert.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**StHG/2****Änderungsantrag**
der Fraktion der FDP/DVPzu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/3000**Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg
für die Haushaltsjahre 2018/19**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 Absatz 16 wird aufgehoben.

22.11.2017

Dr. Rülke, Dr. Aden und Fraktion

Begründung

Die Landesregierung möchte sich weiter den durch die Landeshaushaltsordnung ergebenden Pflicht zur Schuldentilgung aufgrund deutlich gesteigener Steuereinnahmen entziehen, in dem eine Umwidmung von Sanierungsverpflichtungen in eine sogenannte „implizite Schuldentilgung“ vorgenommen wird.

Dieses Konzept lehnt die FDP/DVP Fraktion ab. Aufgrund der exzellenten Haushaltslage ist die Landesregierung in der Lage, sowohl Schulden zu tilgen als auch Investitionen in die Infrastruktur des Landes zu tätigen. Sie lehnt den offensichtlichen Verzicht der Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen auf die Rückzahlung früherer übernommener Verpflichtungen ab.

Mit der Streichung der Erweiterung des Schuldenbegriffs lebt die Kreditmarktschuldentilgungsverpflichtung aus der Landeshaushaltsordnung in alter Fassung wieder auf, und dementsprechend entfallen die entsprechenden Haushaltstitel mit Bezug auf die geänderte VV zu §18 LHO.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**BegleitG/1****Änderungsantrag**
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**
– Drucksache 16/3017**Haushaltsbegleitgesetz 2018/19**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Der Einleitungssatz von Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 37 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 37 Absatz 6 Satz 2“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „§ 38 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und 4 Satz 3,“ wird die Angabe „§ 42 Absatz 2,“ eingefügt.

2. In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 36 Satz 1,“ die Angabe „§ 37 Absatz 1 Satz 1,“ eingefügt.

3. Nummer 5 wird aufgehoben.

4. Nummer 6 wird Nummer 5.

30.11.2017

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

Begründung

Dem Gesetzentwurf liegt in den o. g. Passagen ein unrichtiger Gesetzeswortlaut zugrunde, weil dieser in der verwendeten Gesetzessammlung nicht korrekt wiedergegeben war.

Durch die beantragte Änderung geht Artikel 3 von dem aktuellen Gesetzestext aus, der sich aus den Änderungen durch Artikel 17 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) ergibt.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**BegleitG/2****Änderungsantrag**
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**
– Drucksache 16/3017**Haushaltsbegleitgesetz 2018/19**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 13 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Jahr 2018 erhalten:

1. die Stadtkreise 21,98 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
2. die Landkreise 10,05 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, und 16,59 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 10,00 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 4,11 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 5,89 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Im Jahr 2019 erhalten:

1. die Stadtkreise 25,02 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
2. die Landkreise 11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, und 18,88 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner;

4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Ab dem Jahr 2020 erhalten jährlich:

1. die Stadtkreise 24,61 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
 2. die Landkreise 11,02 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, und 18,49 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
 3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
 4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.““
2. Nummer 13 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes und der durch das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2018 487,478 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag verändert sich in den Folgejahren zu 60 Prozent entsprechend der Entwicklung der Besoldung einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 Prozent entsprechend der Entwicklung des Entgelts einer beziehungsweise eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Die Zuweisungen nach Satz 2 werden im Jahr 2018 einmalig um 1,827 Millionen Euro erhöht. Ab dem Jahr 2019 werden die sich aus Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ergebenden Zuweisungen um 2,476 Millionen Euro erhöht. Die Dynamisierung für die Jahre ab 2020 umfasst auch den Erhöhungsbetrag nach Satz 5. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,086
Böblingen	3,025
Esslingen	3,006
Göppingen	2,121
Ludwigsburg	2,958
Rems-Murr-Kreis	3,147
Heilbronn, Stadtkreis	0,664
Heilbronn, Landkreis	2,871
Hohenlohekreis	1,718
Schwäbisch Hall	3,014
Main-Tauber-Kreis	2,329
Heidenheim	1,525
Ostalbkreis	3,405
Baden-Baden, Stadtkreis	0,347
Karlsruhe, Stadtkreis	0,776
Karlsruhe, Landkreis	4,001
Rastatt	2,330

Heidelberg, Stadtkreis	0,484
Mannheim, Stadtkreis	1,744
Neckar-Odenwald-Kreis	2,359
Rhein-Neckar-Kreis	4,299
Pforzheim, Stadtkreis	0,402
Calw	2,199
Enzkreis	2,049
Freudenstadt	2,022
Freiburg, Stadtkreis	0,576
Breisgau-Hochschwarzwald	3,848
Emmendingen	2,060
Ortenaukreis	4,523
Rottweil	1,893
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,341
Tuttlingen	1,747
Konstanz	2,106
Lörrach	2,266
Waldshut	2,472
Reutlingen	2,690
Tübingen	1,866
Zollernalbkreis	2,137
Ulm, Stadtkreis	0,470
Alb-Donau-Kreis	2,905
Biberach	2,518
Bodenseekreis	1,995
Ravensburg	3,618
Sigmaringen	2,088
Summe	100,000 ^{****}

3. In Nummer 19 Buchstabe c wird Doppelbuchstabe cc wie folgt gefasst:

„cc) In Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und die Wörter „der Schüler“ durch die Wörter „die Schülerin oder der Schüler“ ersetzt.“

4. In Nummer 39 Buchstabe b wird die Zahl „43.070“ durch die Zahl „43.180“, die Zahl „55.140“ durch die Zahl „55.030“ und die Zahl „73.740“ durch die Zahl „73.610“ ersetzt.

30.11.2017

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

Begründung

Nummer 1:

Die Beträge werden aufgrund von Kostenentwicklungen seit Anfang der 2000-er Jahre erhöht. Die Erhöhung in Anlehnung an die Personalkostenentwicklung beläuft sich auf rund 56 Millionen Euro. Der Betrag wird der Finanzausgleichsmasse A vorwegentnommen. Um die Belastung der Finanzausgleichsmasse A abzufedern, erfolgt die Erhöhung in zwei Stufen.

Nummer 2:

a) Stärkung der Umweltverwaltung:

Zur weiteren Stärkung der Umwelt- und Naturschutzverwaltung werden ab dem Jahr 2018 zusätzliche Mittel in Höhe von 2,075 Millionen Euro für 22 Stellen des gehobenen Dienstes für die Stadt- und Landkreise und für 9 Stellen des höheren Dienstes für die Stadtkreise bereitgestellt.

b) Anpassung an das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 (BVAnpGBW 2017/2018)

Aufgrund des vom Landtag am 25. Oktober 2017 beschlossenen Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 (Drucksache 16/2872, BVAnpGBW 2017/18) verringert sich der bisher in § 11 Absatz 4 Satz 2 FAG vorgesehene Betrag um 0,826 Millionen Euro von 486,23 Millionen Euro auf 485,404 Millionen Euro.

Die Betragsänderung erfordert auch eine Neufestsetzung des Verteilungsschlüssels.

Nummer 3:

Redaktionelle Anpassung.

Nummer 4:

Aufgrund des vom Landtag am 25. Oktober 2017 beschlossenen BVAnpGBW 2017/18 (Drucksache 16/2872) verändern sich die bislang vorgesehenen Beträge.